

Antrag

der Fraktionen CDU/CSU, FDP und DP

Der Bundestag wolle beschließen:

Entwurf eines Gesetzes

zur Änderung des Gesetzes über die Selbstverwaltung und über
Änderungen von Vorschriften auf dem Gebiet der Sozialversicherung

vom 22. Februar 1951

(Änderungsgesetz zum Selbstverwaltungsgesetz)

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Organe

(1) Angestellte der Gewerkschaften oder der Vereinigungen von Arbeitnehmern oder der Vereinigungen von Arbeitgebern gelten auch für die Knappschaftsversicherung als Vertreter der entsprechenden Gruppen. § 4 Absatz 1 Satz 2 des Gesetzes über die Selbstverwaltung und über Änderungen von Vorschriften auf dem Gebiet der Sozialversicherung vom 22. Februar 1951 (BGBl. S. 124) gilt auch für die Vereinigungen von Arbeitnehmern.

(2) Für die Wahlen zu den Organen der Rentenversicherungen und der Knappschaftsversicherung gilt als Versicherter nur der Inhaber einer Quittungskarte (Versicherungskarte), in der

bei Entrichtung der Beiträge im Markenklebeverfahren in den letzten zwölf Monaten vor der Wahlbekanntmachung mindestens für 3 Monate Beitragsmarken eingeklebt sein müssen; dies gilt insbesondere für freiwillig Versicherte,

bei Entrichtung der Beiträge im Lohnabzugsverfahren in den letzten zwölf Monaten vor der Wahlbekanntmachung ein Entgelt mindestens für die Dauer von 3 Monaten bescheinigt ist.

Soweit dies zum Nachweis der Wahlberechtigung erforderlich ist, ist der Arbeitgeber zum Eintrag des Entgelts, für das Beiträge im Lohnabzugsverfahren entrichtet sind, verpflichtet.

(3) Für die Bildung der Organe in der Krankenversicherung, den Rentenversicherungen, der Unfall- und der Knappschaftsversicherung sind auch die Rentenberechtigten wahlberechtigt und wählbar. Die Rentenberechtigten können den Organen nach näherer Bestimmung der Satzung nur in beschränkter Zahl angehören; sie gelten ausschließlich als Vertreter der Versicherten. Das Letztere gilt nicht, soweit sie als Arbeitgeber mehrfaches Stimmrecht besitzen.

(4) Voraussetzung der Wahlberechtigung und Wählbarkeit ist für die Versicherten und in der landwirtschaftlichen Unfallversicherung für die versicherten Arbeitnehmer, daß sie, vom Tage der Wahlankündigung für die Wahlen in der gesetzlichen Unfallversicherung an zurückgerechnet, mindestens 26 Wochen unfallversichert beschäftigt waren. Die unfallversicherten Angehörigen der Unternehmer und in der landwirtschaftlichen Unfallversicherung auch der Selbständigen ohne fremde Arbeitskräfte gelten für die Bildung der Organe in der gesetzlichen Unfallversicherung als Versicherte; dies gilt nicht für die mit Unternehmern in allgemeiner Gütergemeinschaft lebenden Ehefrauen. Für die Wahlen zu den Organen der landwirtschaft-

lichen Unfallversicherung gelten versicherte Arbeitnehmer, die gleichzeitig Selbständige ohne fremde Arbeitskräfte sind, als regelmäßig in der Land- und Forstwirtschaft beschäftigt, wenn sie im Jahre vor der Wahlankündigung wenigstens 26 Wochen als unfallversicherte Arbeitnehmer in der Land- oder Forstwirtschaft beschäftigt waren; für diese Versicherten gilt insbesondere § 2 Absatz 7 Satz 6 des Gesetzes über die Selbstverwaltung und über Änderungen von Vorschriften auf dem Gebiet der Sozialversicherung.

§ 2

Vorsitzende der Organe

(1) Für die Wahl der Vorsitzenden der Organe ist die einfache Mehrheit der Stimmen ihrer Mitglieder erforderlich. Kommt die Wahl hiernach auch in der zweiten Sitzung nicht zustande, so gilt der Kandidat als gewählt, auf den eine Mehrheit der abgegebenen Stimmen entfällt; im übrigen gilt § 5 Absatz 1 Satz 2 des Gesetzes über die Selbstverwaltung und über Änderungen von Vorschriften auf dem Gebiet der Sozialversicherung.

(2) Wird in der landwirtschaftlichen Unfallversicherung als Vorsitzender ein Vertreter der Versicherten gewählt, so sind als dessen erster und zweiter Stellvertreter Angehörige der beiden anderen Gruppen zu wählen. Dies gilt entsprechend bei der Wahl eines Vertreters der Arbeitgeber oder der Selbständigen ohne fremde Arbeitskräfte zum Vorsitzenden.

§ 3

Geschäftsführer

(1) Soweit die Reichsversicherungsgesetze für die Besetzung von Stellen als Geschäftsführer von Trägern der Sozialversicherung die Erfüllung von Voraussetzungen dienstrechtlicher Art vorschreiben, müssen diese Voraussetzungen bei der Wahl erfüllt sein. Die obersten Verwaltungsbehörden können zulassen, daß diese Voraussetzungen nachträglich erfüllt werden, jedoch bis spätestens 15 Monate nach der Wahl; bei Nichterfüllung der Voraussetzungen innerhalb der Frist von 15 Monaten ist ein anderer Bewerber zu wählen. Bei solchen Bewerbern, welche die Befähigung für die Bekleidung des Amtes eines Geschäftsführers auf Grund von

Lebens- und Berufserfahrungen innerhalb oder außerhalb des öffentlichen Dienstes erworben haben, ist die Ableistung der vorgeschriebenen Prüfungen nicht erforderlich; darüber, ob ein als Geschäftsführer Gewählter die erforderliche Befähigung auf Grund von Lebens- und Berufserfahrungen besitzt, entscheidet die oberste Verwaltungsbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle. Die oberste Verwaltungsbehörde kann Lehrgänge zur Ergänzung der für den Versicherungszweig erforderlichen besonderen Berufserfahrungen veranstalten.

(2) Auf die Stellen der Geschäftsführer finden die Vorschriften über den Vorbehalt freier, frei werdender oder neu geschaffener Planstellen (§ 15 Absatz 1 des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen vom 11. Mai 1951, BGBl. I S. 307) keine Anwendung.

§ 4

Wahl von Organen für neu errichtete Versicherungsträger

Die Amtsdauer von Mitgliedern von Organen solcher Versicherungsträger, die auf Grund von § 14 des Gesetzes über die Selbstverwaltung und über Änderungen von Vorschriften auf dem Gebiet der Sozialversicherung errichtet worden sind, läuft frühestens mit dem Zeitpunkt der Beendigung der Amtsdauer der auf Grund des Gesetzes über die Selbstverwaltung und über Änderungen von Vorschriften auf dem Gebiet der Sozialversicherung neu gewählten Organe ab, wenn die Wahl den Vorschriften des Gesetzes über die Selbstverwaltung und über Änderungen von Vorschriften auf dem Gebiet der Sozialversicherung über die Zusammensetzung der Organe entspricht.

§ 5

Persönliche Rechtstellung der Geschäftsführer im Hinblick auf die Neuregelung der Selbstverwaltung

Im Gesetz über die Selbstverwaltung und über Änderungen von Vorschriften auf dem Gebiet der Sozialversicherung erhält § 16 Absatz 1 Satz 2 folgende Fassung:

„Andere Geschäftsführer sollen frühestens sechs Monate nach Bildung des neuen Vorstandes gewählt werden.“

§ 6

Wahlen und Wahl auf Grund von Wahlausweisen

(1) Die Wahlen zu den Vertreterversammlungen der Träger und der Ausführungsbehörden der Sozialversicherung sind, unbeschadet § 4 Absatz 1 des Gesetzes über die Selbstverwaltung und über Änderungen von Vorschriften auf dem Gebiet der Sozialversicherung, frei und geheim. Stimmbezirke sind die Gemeinden; Betriebe mit einer Betriebskrankenkasse bilden besondere Stimmbezirke. Die Versicherungsämter können im Einvernehmen mit dem Wahlausschuß der Versicherungsträger von den Gemeinden abweichende Stimmbezirke festsetzen; sie können mehrere Gemeinden zu einem Stimmbezirk vereinen oder innerhalb einer Gemeinde mehrere Stimmbezirke bilden.

(2) Die Wahlen finden an Wahlsonntagen statt; bei Betrieben mit einer Betriebskrankenkasse kann das Versicherungsamt eine Wahl an vorhergehenden Arbeitstagen zulassen.

(3) Die Wahlberechtigten wählen auf Grund von Wahlausweisen. Vorbehaltlich des Rechts der Wahlberechtigten, zur Ausübung der Wahl an den Wahlsonntagen die Ausstellung von Wahlausweisen zu verlangen, kann die Wahlordnung für Betriebe mit Betriebskrankenkassen Ausnahmen von Absatz 3 Satz 1 zulassen. Die Wahlordnung kann vorschreiben, daß und inwieweit für Rentenberechtigte und krankenversicherte Rentner, für Empfänger von Arbeitslosenunterstützung oder Arbeitslosenfürsorge sowie für freiwillig Versicherte andere Unterlagen als Wahlausweise gelten.

§ 7

Ausstellung von Wahlausweisen

(1) Die Versicherungsträger der Krankenversicherung haben für die Wahlen in der Kranken- und in der Rentenversicherung die Wahlausweise auszustellen; sie können die Arbeitgeber mit der Ausstellung der Wahlausweise für die bei diesen beschäftigten Wahlberechtigten beauftragen. Dies gilt entsprechend für die Ausstellung von Wahlausweisen für die knappschaftliche Rentenversicherung durch die Knappschaften.

(2) In der allgemeinen und in der See-Unfallversicherung haben die Arbeitgeber den bei ihnen beschäftigten Wahlberechtigten

Wahlausweise auszustellen und einen Stimmzettel auszuhändigen (Wahlausweis mit Allonge). In Zweifelsfällen sowie auf Antrag der Versicherten sind auch die Versicherungsträger zur Ausstellung von Wahlausweisen und zur Aushändigung eines Stimmzettels (Wahlausweis mit Allonge) verpflichtet.

(3) Zur Ausstellung der Wahlausweise in der landwirtschaftlichen Unfallversicherung sind nur die Gemeindeverwaltungen verpflichtet; die Wahlordnung kann vorschreiben, daß die Versicherungsträger Wahlausweise auszustellen haben sowie daß und inwieweit für die Wahlen in der landwirtschaftlichen Unfallversicherung keine Wahlausweise erforderlich sind; Absatz 2 Satz 2 gilt auch für die landwirtschaftliche Unfallversicherung.

(4) Absatz 3 gilt entsprechend für die Wahlen zu den Gemeindeunfallversicherungsverbänden, bei Städten mit Eigenunfallversicherung und zu den Ausführungsbehörden für Unfallversicherung.

(5) Soweit die Arbeitgeber die Wahlausweise auszustellen haben und ein Betriebsrat besteht, sind die Wahlausweise vom Arbeitgeber gemeinsam mit dem Betriebsrat auszustellen.

§ 8

Wahlordnung

(1) Die Wahlordnung kann den Zeitpunkt, zu dem die Versicherungsträger und die Arbeitgeber den Versicherten oder den Arbeitgebern die Wahlausweise oder sonstige Unterlagen für die Wahlberechtigung auszuhändigen haben, abweichend von § 12 Absatz 1 Satz 2 des Gesetzes über die Selbstverwaltung und über Änderungen von Vorschriften auf dem Gebiet der Sozialversicherung regeln.

(2) Die Wahlordnung kann regeln, inwieweit bei Verhinderung, für fahrendes Personal und für die Mitglieder der Ersatzkassen, unbeschadet § 6 Absatz 1 Satz 1 und § 6 Absatz 2 erster Halbsatz, briefliche Wahl zulässig ist.

(3) Die Wahlordnung kann weiterhin alle Fragen regeln, die zur Vorbereitung, Durchführung und Abwicklung der Wahl einschließlich der Ermittlung des Wahlergebnisses einer Regelung bedürfen.

§ 9

Wiederzulassung von Trägern der Sozialversicherung

(1) § 225 a der Reichsversicherungsordnung findet auf die Errichtung von Innungskrankenkassen keine Anwendung.

(2) Betrifft die Überführung versicherungspflichtiger Beschäftigter von Innungen auf Innungskrankenkassen nach § 14 Absatz 4 des Gesetzes über die Selbstverwaltung und über Änderungen von Vorschriften auf dem Gebiet der Sozialversicherung mehr als 450 versicherungspflichtige Beschäftigte einer einzelnen Innung, so gelten für die Überführung die für die Errichtung von Innungskrankenkassen maßgebenden Vorschriften entsprechend.

(3) Absatz 1 gilt auch für die Überführung von Mitgliedern von Innungskrankenkassen nach § 14 Absatz 4 des Gesetzes über die Selbstverwaltung und über Änderungen von Vorschriften auf dem Gebiet der Sozialversicherung auf andere Träger der gesetzlichen Krankenversicherung.

(4) Absätze 1 bis 3 gelten nicht für die auf Grund von § 14 Absatz 4 des Gesetzes über die Selbstverwaltung und über Änderungen von Vorschriften auf dem Gebiet der Sozialversicherung bereits vollzogenen Überführungen von Mitgliedern.

(5) Mit dem Tage nach der Wahl einer Geschäftsführung gemäß den Vorschriften des Gesetzes über die Selbstverwaltung und über Änderungen von Vorschriften auf dem Gebiet der Sozialversicherung wird die Rentenversicherung der Angestellten als „Bundesversicherungsanstalt für Angestellte“ wieder voll rechtsfähig. Sie wird mit diesem Tage Träger der Rechte und Pflichten der ehemaligen Reichsversicherungsanstalt für Angestellte; das Nähere, insbesondere über den Sitz der Anstalt, regelt im Rahmen der Gesetze die Satzung. Die treuhänderische Verwaltung der Landesversicherungsanstalten oder einzelner Landesversicherungsanstalten endet zu dem Zeitpunkt, den der Vorstand der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte bei dem Bundesminister für Arbeit beantragt. Im Einvernehmen mit den Beteiligten kann die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte die Geschäfte der Landesversicherungsanstalten oder einzelner Landesversicherungsanstalten teilweise schon früher übernehmen. Für die Entscheidung über Streitigkeiten aus

Anlaß der Beendigung der treuhänderischen Verwaltung durch die Landesversicherungsanstalten gelten die Vorschriften der Reichsversicherungsgesetze. Die Entscheidung der für Angelegenheiten der Sozialversicherung gebildeten und noch zu bildenden Gerichte der Länder und die Einlegung von Revision an das zu bildende obere Bundesgericht für Angelegenheiten der Sozialversicherung bleibt vorbehalten.

§ 10

Inkrafttreten und Außerkrafttreten bisherigen Rechts

(1) Dieses Gesetz tritt mit dem Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Die Schließung von Versicherungsträgern, die in den Jahren 1945 und 1946 nicht auf Grund der Vorschriften der Reichsversicherungsgesetze angeordnet wurde und die über die Vorschriften der Reichsversicherungsordnung hinaus eingeführten Beschränkungen in der Zugehörigkeit zu den Trägern der Krankenversicherungen werden aufgehoben.

(3) Geschlossene Krankenkassen (§ 225 der Reichsversicherungsordnung) nehmen ihre Tätigkeit mit Beginn des zweiten Monats nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes wieder auf; sie sind vom Zeitpunkt der Wiederaufnahme ihrer Tätigkeit an rechtsfähig. Dies gilt nicht, wenn die Mehrheit der an der geschlossenen Krankenkasse beteiligten stimmberechtigten Arbeitgeber und Arbeitnehmer vor der Wiederaufnahme der Tätigkeit beantragt, daß der Versicherungsträger seine Tätigkeit nicht mehr aufnehmen soll.

(4) Voraussetzung für die Wiederaufnahme der Tätigkeit geschlossener Ersatzkassen ist, daß 500 Personen, die zum Mitgliederkreis der geschlossen gewesenen Ersatzkasse gehören, bei der zuständigen obersten Verwaltungsbehörde schriftlich erklären, daß sie der Ersatzkasse von der Wiederaufnahme der Tätigkeit an wieder als Mitglieder angehören wollen.

(5) Versicherungsberechtigte und freiwillig Weiterversicherte, die einer in den Jahren 1945 und 1946 geschlossenen Kasse angehört haben, sind auf Grund ihrer Mitgliedschaft bei der Schließung der Kasse berechtigt, dieser die Tätigkeit wieder aufnehmenden Kasse innerhalb von sechs Monaten nach Wiederaufnahme der Tätigkeit beizutreten.

(6) Die zuständigen obersten Verwaltungsbehörden treffen auf Vorschlag des zuständigen Verbandes im Einzelfall die erforderliche vorläufige Regelung für die Leitung von Versicherungsträgern, die ihre Tätigkeit wieder aufnehmen. Sie bestimmen in diesen Fällen das Nähere für die Bildung endgültiger Organe auf Grund des Gesetzes über die Selbstverwaltung und über Änderungen von Vorschriften auf dem Gebiet der Sozialversicherung und der dazu ergangenen Wahlordnung.

(7) Nimmt ein in den Jahren 1945 und 1946 geschlossener Versicherungsträger seine Tätigkeit nach diesem Gesetz wieder auf, so findet eine Auseinandersetzung zwischen dem die Tätigkeit wieder aufnehmenden Versicherungsträger und der Kasse statt, die von dem geschlossen gewesenen Versicherungsträger bewegliche oder unbewegliche Sachen oder Anteile an der Gemeinschaftsrücklage bei Landesversicherungsanstalten übernommen hat; diese sind nach den §§ 812 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuches herauszugeben; im übrigen gilt § 18 Absatz 4 Ziffer 3, Ab-

sätze 3 und 4; für die Entscheidung über Streitigkeiten aus der Auseinandersetzung gelten die Vorschriften der Reichsversicherungsgesetze. Die Entscheidung der für Angelegenheiten der Sozialversicherung gebildeten und noch zu bildenden Gerichte der Länder und die Einlegung von Revision an das zu bildende obere Bundesgericht für Angelegenheiten der Sozialversicherung bleibt vorbehalten.

(8) Mit dem Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes treten § 18 Absatz 4 Ziffer 3, Absätze 1, 2 und 5 sowie § 16 Absatz 1 Satz 2 des Gesetzes über die Selbstverwaltung und über Änderungen von Vorschriften auf dem Gebiet der Sozialversicherung außer Kraft.

Bonn, den 26. September 1951

Schröter und Fraktion
Dr. Mende und Fraktion
Dr. Mühlendorf und Fraktion